Anlage 1 zur Drucksache Nr. 111/2007

Vertrag

zur Änderung

des Vertrages

zwischen

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr
– nachfolgend Land genannt –

und

den Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis
und Tuttlingen
– nachfolgend Landkreise genannt –

über die Finanzierung der aufgrund des Verkehrsvertrags zwischen dem Land und der Hohenzollerischen Landesbahn AG (HzL) vorgesehenen Angebote im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf Schienenstrecken in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg (Ringzug)

Vorbemerkung

Das Land Baden-Württemberg und die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen haben am 26. April 2001 einen Vertrag über die Finanzierung des Angebots für den Schienenpersonennahverkehr in diesen Landkreisen durch den sog. Ringzug abgeschlossen (Finanzierungsvertrag). Der Ringzug hat im September 2003 den Betrieb aufgenommen.

In der Rahmenvereinbarung vom 25. Januar 1996, die der Vereinbarung zugrunde liegt, haben sich die Landkreise bereit erklärt, sich an den durch den Betrieb des Ringzugs entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen. Seit dem Abschluss des Finanzierungsvertrages haben sich bei etlichen Positionen erhebliche Veränderungen ergeben, die eine Anpassung des Vertrages angebracht erscheinen lassen.

Auf der Grundlage des § 3 des Finanzierungsvertrages („außergewöhnliche Veränderungen der Finanzierungsgrundlagen“) vereinbaren die Parteien, die §§ 1 bis 3 des Finanzierungsvertrages vom 26. April 2001 mit Wirkung ab dem 01.01.2007 wie folgt zu ändern:

§ 1
Grundlagen der Finanzierung

(1) Das Land zahlt der HzL den im Verkehrsvertrag festgelegten Zuschuss zur Deckung der Betriebskosten und erstattet ihr auf Nachweis die anfallenden Infrastrukturbenutzungskosten. Dadurch entstehen Gesamtkosten von rund 11 Mio. € jährlich gemäß Anlage 1 (Preisstand 2005).

(2) Die Landkreise decken einen Teil dieser Kosten, indem Sie Mittel aus den Fahrgeldeinnahmen (2.454.201 €) und den vereinnahmten Zuschüssen nach § 6a AEG (1.431.617 €) zur Finanzierung der Gesamtkosten einbringen.

(3) Zusätzlich decken die Landkreise einen Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtkosten durch einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Zuschussbedarfs, maximal jedoch in Höhe von 1.652.717 € (Preisstand 2005) sowie eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 750.000 €.

(4) Der jährliche Finanzierungsanteil der Kreise beträgt somit maximal 6.288.535 €. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Kalkulation nach Anlage.

(5) Sollten die der Kalkulation zugrunde liegenden Ansätze „Fahrgeldeinnahmen“ und „Leistungen nach § 6a AEG“ nicht erreicht werden, tragen die Landkreise die Differenz. Mehreinnahmen in diesen Bereichen führen nicht zu einer Erhöhung der Kostenbeteiligung der Landkreise. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zuschüsse nach § 6a AEG bis zum 31.08.2013 festgeschrieben und pauschaliert ausbezahlt und diese Zuschüsse mindestens 3,7 Mio. € pro Jahr betragen werden.

(6) Das Land trägt bis zum Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages mit der HzL (Dezember 2012) die Erhöhungen der Betriebskosten ab dem sechsten Betriebsjahr, die Erhöhungen der Trassenpreise der DB Netz AG und die Erhöhungen der Stationspreise der DB Station&Service AG.

(7) Die Landkreise tragen zukünftige Erhöhungen der Infrastrukturbenutzungskosten der NE-Bahnen. Die vom Land übernommene Pflicht zur Übernahme von Mehrkosten im Bereich der NE-Trassenkosten von bis zu 306.775 € gegenüber der Ursprungskalkulation (Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 04.10.2002) bleibt unberührt.

(8) Weiterhin unberührt bleibt die Vereinbarung, wonach der Landkreis Rottweil zu Lasten des Landes einen Nachlass in Höhe von 25.565 Euro auf seine jährliche Zahlungspflicht erhält.

(9) Bei einer außergewöhnlichen Veränderung der Finanzierungsgrundlagen gilt § 313 BGB entsprechend.

§ 2
Abwicklung der kommunalen Mitfinanzierung

(1) Die Landkreise zahlen gesamtschuldnerisch jeweils im Voraus zum 15. eines Monats, erstmals zum 15. Januar 2007, ein Zwölftel des in § 1 vereinbarten Finanzierungsanteils an das Land.

(2) Die Kostenbeteiligung der Landkreise ist anzupassen, wenn sich die Trassenkosten im Bereich der NE-Strecken verändern. Die Anpassung wird auf Basis der Abrechnungssystematik gemäß Anlage 1 vorgenommen. Dazu weist das Land für das zurückliegende Jahr bis zum 31.07. des Folgejahres die IST-Kosten für die NE-Infrastruktur nach. Basis ist die Schlussabrechnung der HzL gegenüber dem Land. Das Land legt darüber hinaus die IST-Kosten für die Infrastruktur des DB-Konzerns nachrichtlich vor.

(3) Die Landkreise erklären sich bereit, das Land bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von Daten.

§ 3
Anpassung des Verkehrsangebots

(1) Das Land und die Landkreise sind sich darüber einig, während der Laufzeit des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen das Verkehrsangebot der Nachfrage anzupassen. Das vom Land entwickelte Controlling-Konzept im Schienenpersonennahverkehr ist zu berücksichtigen.

(2) Werden dem Land Baden-Württemberg während der Laufzeit des Vertrages weniger Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen zugewiesen, als dies für das Jahr 2008 erfolgt, behält sich das Land für diesen Fall entsprechend der landesweiten Übung eine anteilige Kürzung des Bestellerentgelts für die Ringzugverkehre vor. Eine dadurch gegebenenfalls notwendige Veränderung des Leistungsangebots ist im Einvernehmen mit den Landkreisen festzusetzen. Diese Kürzungsmöglichkeit besteht nicht aufgrund der Reduzierung der Zuweisung des Bundes an das Land aufgrund des HBeglG vom 29. Juni 2006.

§ 4
Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung vom 26.01.2001.
Die Vereinbarung ist auflösend bedingt durch das Zustandekommen einer Vereinbarung des Landes mit dem Zweckverband Ringzug über die pauschalierte Zuweisung von Zuschüssen nach § 6a AEG gem. § 1 Abs 5.

Stuttgart, den

Innenministerium	Landkreis Tuttlingen
Landkreis Rottweil	Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis